

25

9

D. Johann Christian Voltärs,

ordentlichen öffentlichen Professors der Rechtsgelehrsamkeit auf  
der königlichen preussischen Friedrichsuniversität  
Halle,

1789  
4

Ausführung

der

Schuldlosigkeit  
der akademischen Rechtslehrer  
an den Verfall der ächten  
Rechtsgelehrsamkeit.

P. 4.

Nebst

der Anzeige seiner im Sommerhalbenjahre

1789.

zu haltenden

Vorlesungen.

Quem natura negat facit indignatio versum.

H O R.

Gedruckt bey Curts Witwe.



KONFRIED  
UNIVERS.  
ZVHALIE

lehre  
niß,  
te.  
sonde  
an.  
afad  
die  
darat  
masse  
der a  
dieser  
imm  
Gew  
fall  
zügli  
beme  
eben  
ich  
in d

teit  
Sta





Der Verfall der ächten Rechtsgelehrsamkeit in unsern Tagen ist unseugbar. Der Rechtsgelehrte ist dem Staate ein zu notwendiges Bedürfnis, als daß man nicht diesen Verlust empfinden sollte. Man verspürt ihn, man klagt nicht nur darüber, sondern man giebt auch davon mancherley Ursachen an. Besonders legt man diesen Verfall dergestalt den akademischen Rechtslehrern zur Last, daß man sie als die alleinige Ursach davon verschreyet. Sie mögen daran einen Antheil haben; allein ich bin es gewissermassen meinem Stande schuldig, zu zeigen, daß wenn der akademische Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit an diesem Verfall derselben einen Antheil habe, doch dieser immer noch theils der kleinste, theils es nicht in der Gewalt der akademischen Rechtslehrer sey, diesen Verfall zu verhindern: sondern daß die Ursach davon vorzüglich anders wo zu suchen sey. Zuförderst muß ich bemerken, daß ich hier unter Rechtsgelehrsamkeit eben so blos die sogenannte positive verstehe, als ich unter Gesetzen blos diejenigen begreife, welche in der juristischen Kunstsprache die positiven heißen.

Nach meinen Begriffen ist die Rechtsgelehrsamkeit eine Philosophie, welche sich auf Gesetze des Staats gründet, dessen Mitglied der Rechtsgelehrte ist.

ist. Sie gleicht einem Gebäude, zu dem der Regent des Staats in seinen Gesetzen die Materialien liefert, welche der Gelehrte kunstmäßig bearbeitet, und zusammensetzt.

Die Zusammensetzung der einzelnen Theile, die Ausführung dieses ganzen Gebäudes, kurz, die Bildung des Systems der Rechtsgelehrsamkeit ist das eigene Werk eines jeden einzelnen Rechtsgelehrten. Ein jedes andere Gebäude kann für mehrere Besitzer bequem und schicklich seyn: es kann seine Bewohner verändern. Das Gebäude der Rechtsgelehrsamkeit aber ist nur für einen einzigen Besitzer brauchbar. Jeder Rechtsgelehrte muß sein System für sich selbst machen, und es giebt nur Grundsätze, die bey der Ausführung desselben im Allgemeinen befolget werden können.

Die Güte der Rechtsgelehrsamkeit hängt theils von der guten Beschaffenheit ihrer Materialien, theils von der zweckmäßigen Verarbeitung derselben ab. In Rücksicht auf die erstern gebührt das Lob einer guten Rechtsgelehrsamkeit dem Gesetzgeber: in Rücksicht des zweyten aber hat jeder Rechtsgelehrter sich selbst das Lob und den Tadel verdient. Und wer wird, in Hinsicht auf die Bearbeitung, der Rechtsgelehrsamkeit eine Stelle unter denjenigen Wissenschaften bezweifeln, welche dem menschlichen Verstande Beschäftigung, Nahrung und Vergnügen gewähren können? Wenigstens rechnet sie Claudius von Fleury<sup>\*)</sup>, und, wie ich glaube, mit Recht, zu der practischen Weltweisheit, welche ihren Besitzer zum nützlichsten Staatsbürger macht, wenn ein ächtes Christenthum sein Herz gebessert hat.

Be-

\*) Einleit. zum geistl. Recht, S. 6.

Betrachtet man die Rechtsgelehrsamkeit nach der Beschaffenheit ihres Stoffes, so gehöret sie zu denjenigen Wissenschaften, welche auf Glauben gegründet sind. Dieser ist aber bey einem Rechtsgelehrten ein vernünftiger Glaube, welcher sich auf Landesgesetze \*) stüzet. Der dumme Aberglaube erzeugt den Gesetzkrämer, welcher höchstens mit undankbarer Mühe zwar die Worte der Gesetze seinem Gedächtniß eingepräget hat, der sich aber eben so wenig um ihren Sinn bekümmert, als er sich getraut denselben zu prüfen, seinen Nutzen zu untersuchen und daraus zu folgern. Führet man ihn daher auf Rechtsfälle, deren die Gesetze nicht mit dürren Worten erwehnen, so ist er stumm, und mithin, als Rechtsgelehrter betrachtet, für seine Mitbürger unbrauchbar. Dagegen gebähret der juristische Unglaube den dem Staate noch schädlichern juristischen Naturalisten. Von Gesetzkunde entblöhet kannengiestert dieser über die ihm vorgelegte Rechtsfälle, anstatt, wie man von ihm verlangte, sie nach den vorhandenen Gesetzen zu entscheiden, und seine Entscheidungen mit den Gesetzen zu belügen. Möglichkeit eines Gesetzes vertritt bey ihm die Stelle seiner Wirklichkeit. Spitzfindigkeiten sollen den Mangel der Gesetzkunde bey ihm ersetzen. Sich bewußt, daß er den Inhalt der Gesetze nicht wisse, sucht er durch ein betäubendes Geschrey seinen verständigern Mitbürger zu verhindern, daß er das Schandmahl der Aferjuristerey nicht bemerke, womit die Unwissenheit seine Stirne gebrandmarkt hat. Nicht so der ächte Rechtsgelehrte!

Ben

\*) Hierunter begreife ich alle Gesetze, die in einem Lande gelten; sie mögen ausgenommene, oder einheimische seyn.

Bey diesen muß die Natur ein vorzüglich ge-  
 treues Gedächtniß mit einem hellen Verstande vereini-  
 get haben. Diese Naturgaben muß er durch fleißige und  
 anhaltende Uebungen nicht nur in dem ihm möglich-  
 sten Umfange veredelt haben, sondern bey sich auch  
 einen Trieb verspüren, diese Uebungen fortzusetzen,  
 und den Umfang beyder Kräfte zu vermehren. Er  
 muß sein verbessertes Gedächtniß, und sein verfein-  
 nertes Beurtheilungsvermögen dergestalt in seiner Ge-  
 walt haben, daß sie beyde ihm zu allen Zeiten und  
 unter allen Umständen zu Gebote stehen. Und be-  
 vor er noch den Trieb, ein Rechtsgelehrter zu wer-  
 den, bey sich zur Reife werden läßt, muß er ein  
 Mann voll philosophischer Menschenkenntniß seyn,  
 welcher eine solche Menge gelehrter Kenntnisse einge-  
 sammlet hat, welche zwar zur Rechtsgelehrsamkeit ei-  
 gentlich nicht gehören, welche ihm aber doch selbst ohne  
 Rechtsgelehrsamkeit bereits eine Stelle unter den Ge-  
 lehrten anweisen. Denn der Weg zum Tempel der  
 Themis schlängelt sich durch alle Felder der Gelehr-  
 samkeit. Er muß sich eine Fertigkeit erworben ha-  
 ben, seine Gedanken Andern mit Anstand und An-  
 muth mitzutheilen. Und wann er denn diese verbef-  
 ferten Talente auf das Studium der Gesezkunde an-  
 wendet, so wird er hoffen können, auf den Namen  
 eines ächten Rechtsgelehrten mit Recht einen An-  
 spruch machen zu können. Niemand wird es weiter  
 bezweifeln, daß ein Rechtsgelehrter dieser Art ein  
 Gelehrter der höhern Ordnung sey, deren Anzahl  
 niemals so gar groß werden könne.

Wissenschaft ist eine verbesserte historische Er-  
 kenntniß, welche der Mensch von einem Gegenstande  
 bald auf diesem bald auf jenem Wege erhalten  
 hat. Gemeine Erkenntniß liegt bey einer jeden Ge-  
 lehrten

lehr  
 welch  
 denn  
 gem  
 muß  
 desg  
 was  
 voll  
 und  
 der  
 Sei  
 sam  
 welc  
 zwai  
 keit  
 selb  
 welc  
 vor  
 ein  
 zu  
 Wis  
 ses  
 erle  
 zur

wie  
 Stu  
 lehr  
 ohn  
 Rec  
 nig  
 dur  
 Rec  
 mit

lehren zum Grunde. Die Rechtsgelehrsamkeit, welche ihrer Natur nach eine gelehrte Erkenntniß ist, denn sie soll ja eine Wissenschaft seyn, ist auf einer gemeinen Gesetzkunde gebauet. Ein Rechtsgelehrter muß daher als eine lebendige Sammlung seiner Landesgesetze angesehen werden, und alles dasjenige, was die Sammlung der Landesgesetze, ihre Vollständigkeit, ihre Einprägung in das Gedächtniß und ihre Beschüzung wider das Vergessen befördert und erleichtert, dieses alles muß, auf dieser Seite betrachtet, ein Hülfsmittel der Rechtsgelehrsamkeit seyn. Allein die gemeine Gesetzkunde, ohne welcher kein Unterthan im Staat seyn darf, macht zwar die erste grobe Grundlage der Rechtsgelehrsamkeit aus, sie ist aber doch die Rechtsgelehrsamkeit selbst lange noch nicht. Die gemeine Gesetzkunde, welche der angehende Rechtsgelehrte hatte, muß zuvor durch Operationen des veredelten Verstandes noch einen höhern Grad von Verfeinerung erhalten, und zu einer Art der gelehrten Erkenntniß, zu einer Wissenschaft, umgeschaffen werden. Alles, was dieses Gradiren der gemeinen Gesetzkunde befördert und erleichtert, macht die zweyte Klasse von Hülfsmitteln zur Erlangung der Rechtsgelehrsamkeit aus.

Ist der angehende Rechtsgelehrte so beschaffen, wie er seyn soll, war er bereits, ehe er sich das Studium der Rechtsgelehrsamkeit wählte, ein Gelehrter, so hat es zwar keinen Zweifel, daß er, ohne mündlichen Unterricht Anderer sich zu einem Rechtsgelehrten ausbilden könne: allein eben so wenig kann es zweifelhaft seyn, daß seine Ausbildung durch den mündlichen Unterricht eines geschickten Rechtslehrers unendlich beschleuniget werden müsse: mithin der mündliche Unterricht als ein Hülfsmittel

tel zur Rechtsgelehrsamkeit erscheine. Wenn nun aber der zum Rechtsgelehrten bestimmte Bürger diese Beschaffenheit nicht hat? ist wohl denn eine sonderliche Hoffnung vorhanden, daß er ohne Beihilfe eines Rechtslehrers das Ziel seiner Bestimmung erreichen werde? Ich glaube man wird mir beypflichten, wenn ich in diesem Fall den mündlichen Unterricht des Rechtslehrers zur Ausbildung des Rechtsgelehrten für nothwendig halte.

Jedes Mittel muß angewendet werden, wenn der Zweck erreicht werden soll. Aber oft liegt in der Art, mit welcher man ein zweckmäßiges Mittel anwendet, der Grund, daß der Endzweck doch nicht erreicht wird. Daß der mündliche Unterricht auf den Universitäten den beabsichtigten Endzweck, die wirkliche Darstellung eines Rechtsgelehrten nicht, und, wie man jetzt sagt, nicht häufig hervorbringt, davon liegt meines Bedünkens der Grund theils in der Beschaffenheit des Rechtslehrers, theils in der Beschaffenheit seines Zuhörers, theils aber auch in dem Verhältnisse, in welchem Rechtslehrer und Zuhörer, wenigstens auf den deutschen protestantischen Universitäten, leben.

In dem Verstande des gewöhnlichen Sprachgebrauchs lehren wir einen Menschen, wenn wir ihm zeigen, wie er seine Naturgaben veredeln und sich gewisse Fertigkeiten verschaffen soll. Es ist eine allgemein anerkannte Ehre, einen Menschen belehren zu wollen, dem es an Naturanlagen fehlet, und eben so thöricht ist es, einem Menschen Fertigkeiten eintrichtern zu wollen. Jedem vernünftigen Menschen sind Anlagen zum Guten oder zum Bösen angeboren. Ihre Verbesserung sowohl und Verschlimmerung,

merung, als auch die Fertigkeit, Gutes und Böses zu thun, welche wir bey einem Menschen antreffen, sind Wirkungen seines Selbstbestrebens. Wir können uns so wenig zwar als Andern Anlagen geben, welche die Natur verweigert hat; aber wir können Andern bey Verbesserung ihrer Talente und Erwerbung gewisser Fertigkeiten zum Muster werden, und wenn wir sie auf Anlagen, welche sie von der Natur erhalten haben, die sie aber nicht zu bemerken scheinen, oder anzuwenden wissen, aufmerksam machen: so können wir dadurch gleichsam die Schöpfer von Anlagen bey Andern werden.

Die natürlichen Anlagen der Menschen und ihre Fähigkeiten sind sowohl in Rücksicht auf ihre Gegenstände, als auch in Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Ausdehnungsfähigkeit so verschieden, als ihre Gesichtsbildung. Ist gleich kein vernünftiger Mensch ganz ohne alle Talente; so kann man doch nicht einen nach dem andern beurtheilen. Indem der eine hierzu außerordentliche Anlagen hat, so daß ihn, wie man zu sagen pflegt, selbst die Natur dazu bestimmt hat, so fehlt es ihm zu einem andern schlechterdings an allen dazu erforderlichen Anlagen. Oft haben zwey Menschen zu einerley Gegenstände natürliche Anlagen, allein ihre Ausdehnungsvermögen sind so verschieden, daß es dem einen schlechterdings nicht möglich ist, sein Talent zu demjenigen Umfange auszudehnen, und es so weit zu bringen, als der Andere. Sonach bestärket die Erfahrung, daß zwey Leute Anlagen zur Gelehrsamkeit überhaupt haben können, aber sie haben keine zur Rechtsgelehrsamkeit oder zu einer andern Wissenschaft. Aber oft hängt das Daseyn der natürlichen Anlagen von einem gewissen Alter ab, welches der Mensch

Mensch zurückgelegt haben muß, wenigstens machen sich manche Naturanlagen nach einem zurückgelegten gewissen Alter allererst bemerklich. Die Natur hält hierunter nicht gleiche Schritte, und es ist daher ein sehr gewagtes Urtheil, darum einem einzelnen Menschen die Naturanlagen zu einer Sache abzusprechen zu wollen, weil sie sich bey ihm nicht in einem Alter sichtbar machen, in welchem sie sich bey einem andern ohne Widerspruch zeigen. Endlich aber muß derjenige, der sich oder einen andern darum prüft, ob gewisse Anlagen vorhanden sind, auch dieses bedenken, daß manche von der Natur bey einem Menschen so sehr im Hintergrunde gesielet sind, daß man ihr Daseyn oder ihren Abgang nicht eher mit Gewißheit bestimmen kann, bevor nicht dasjenige aus dem Wege geräumt worden ist, was die Entdeckung der gesuchten Talente versteckt.

Aus diesen Heischesätzen kann man nun zwar Manches folgern. Ich will nur darauf so viel bauen, als mir zu meiner jezigen Absicht davon nöthig ist. Der Mensch hat mancherley Anlagen. Es ist daher notwendig, die Anlagen des Individuums genau zu kennen, das man unterrichten will, man muß das Ausdehnungsvermögen seiner Talente kennen. Mancher Mensch, den man unterrichten will, der auch die dazu erforderlichen Talente hat, muß mehrere Hindernisse der Entwicklung seiner Talente überwinden, der andere weniger. Mithin muß der Lehrer diesen mehr, jenen weniger helfen, damit bey beyden das Gleichgewicht der Anstrengung ihrer Kräfte erhalten werde. Hieraus folget von selbst, daß der Lehrer seinen Bögsling genau kennen müsse. Er muß in der Lage seyn die Wirkungen bemerken zu können, welche sein Unterricht bey seinem Zuhörer hat, um im Stande zu seyn,

seyn, die Ursachen zu entdecken, warum sein Unterricht nicht seiner Erwartung entspricht. Der Lehrer kann hierdurch nur allein in den Stand kommen seinen Unterricht für seinen Zuhörer nützlicher einzurichten. Ist nun der Lehrer mit demjenigen, den er unterrichten soll, nicht in einem Verhältnisse, in welchem er diese Untersuchungen anstellen kann; so muß es einem jeden begreiflich seyn, daß sein Unterricht entweder ganz unnütz, oder doch nicht in dem ganzen Umfange brauchbar werde, in welchem er es seyn sollte und könnte, oder daß es blos ein Glücksfall sey, wenn bey diesem oder jenem sein Unterricht den völligen Umfang seiner Brauchbarkeit erreicht. Zwar hat man Erfahrungen gesammelt, und daraus gewisse Maasstäbe zur Bestimmung des Umfanges der zur Rechtsgelehrsamkeit erforderlichen Talente abge sondert; allein alle diese gründen sich doch nur auf eine Wahrscheinlichkeit, von der nur zu viele Fälle beweisen, daß sie nicht allgemein richtig sey.

Sonach hängt die Geschicklichkeit zum Lehrer von der Kunst ab, die Fähigkeiten des Zuhörers, welchen er lehren will, auszumitteln, ihre Ausdehnungsgrenze richtig zu bestimmen, und seine Beyhülfe nach einem richtigen Maasse ihm zuzuwägen. Bey dem Lehrer ist ein höherer Grad von Herzengüte nöthig, um die zu diesem Ziele oft ungebahnte Wege zu wandeln, und die ihm darauf entgegenstehende Hindernisse mit Geduld zu überwinden. Zur Beförderung dieser Absichten ist es nothwendig, daß dem Lehrer der Umgang mit seinen Zuhörern erleichtert, und ihm Gelegenheit gegeben werde, ihre Talente und die Wirkungen zu untersuchen, welche sein Unterricht auf sie hervorgebracht hat. Ich halte es für überflüssig, hier eines Umstandes zu erwähnen, nehme

nehmlich, daß der Lehrer in dem Sache völlig zu Hause seyn müsse, welches er lehren will. Denn dieses liegt bereits in der Natur der Sache selbst. Aber eben so notwendig folgt wohl die Berrachtung, daß wenn der Unterricht des Rechtslehrers in seinem ganzen möglichen Umfange brauchbar werden soll, das Verhältnis zwischen dem Rechtslehrer und dem Zuhörer so seyn müsse, als ich ihn oben im Allgemeinen geschildert habe. Nur der Gegenstand seines Unterrichtes sondert ihn von der allgemeinen Gattung der Lehrer ab. Dieser Gegenstand bestehet bey einem Rechtslehrer darinn, daß der Rechtslehrer seine Zuhörer mit den Gesetzen bekannt mache, welche sie studiren sollen; daß er ihnen zeige, wie sie solche am leichtesten ihrem Gedächtniß einverleiben, solche studiren, und daraus sich eine gelehrte Gesetzkunde erwerben sollen. Dieses alles erfordert bey den Zuhörern Uebungen von mancherley Art, welche oft wiederholt werden müssen, bey welchen Fehler vorkommen, die sich bald vergrößern, wann ihnen nicht bey Zeiten vorgebeuget wird, und welche, wenn sie auch fehlerfrey ausfallen, auf mancherley Art noch verbessert werden können. Darum ist es ein notwendiges Stück zur Vollständigkeit des Unterrichtes in der Rechtsgelehrsamkeit, daß der Zuhörer unter der Aufsicht seines Lehrers Versuche mache, um so mehr, da die Rechtsgelehrsamkeit eine practische Wissenschaft ist, welche für das wirkliche Leben bestimmt ist. Und hieraus ergiebet sich meines Bedünkens sattsam, daß der Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit theoretisch und practisch seyn müsse, ohngeachtet ich die Eintheilung der Rechtsgelehrsamkeit in die theoretische und practische für ungegründet halte.

Wenn,

Wenn, wie ich glaube, die Wahrheit der bisher von mir vorgetragenen Grundsätze einem jeden in die Augen leuchten muß; so hoffe ich auch von der Billigkeit meiner sachkundigen Leser, daß sie einsehen werden, daß wenn der Unterricht, welchen der angehende Rechtsgelehrte auf den deutschen protestantischen Universitäten erhält, nicht so nutzbar ist, wie er seyn sollte und seyn könnte: mithin, wenn durch diesen Unterricht die ächte Rechtsgelehrsamkeit nicht sonderlich gewinnt, die Schuld davon nicht den angestellten Rechtslehrer treffe. Er wird einsehen, daß diese den Verfall der ächten Rechtsgelehrsamkeit nicht befördern, wohl aber sich wundern, daß wenn er den Zustand der deutschen protestantischen Universitäten mit diesen Grundsätzen vergleicht, daß, sage ich, der Verfall der ächten Rechtsgelehrsamkeit nicht noch grösser ist.

Es ist bekannt, daß der Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit auf der Universität beginnt. Ich sage beginnt, indem ich von unsern Zeiten spreche. Ehemals ward der Rechtsgelehrte auf der Universität völlig gebildet, und der Rechtsgelehrte war ehe- dem gewöhnlich zu jedem juristischen Amte geschikt, wenn er nach erhaltener völligen Ausbildung die Universität verließ. Gegenwärtig scheint es, daß der akademische Unterricht nur den theoretischen Theil der Bildung des Rechtsgelehrten ausmachen solle, und daß man den practischen Theil für denjenigen Zeitraum bestimmt habe, welcher von dem Tage seines Anfang nimmt, wo der junge Rechtsgelehrte die Universität verläßt, und so lange dauert, bis er zu einem juristischen Amt wirklich befördert wird. In diesem Zeitraum, der in dem Leben eines Rechtsgelehrten von so grosser Wichtigkeit ist, und welchen ich,  
da

da er noch keinen eigenen Namen erhalten hat, das Purgatorium des Juristen nenne, wird der junge Mann unter Tugan und Namen, die nach der Sprache verschiedener Länder verschieden sind, z. E. bey uns unter der Benennung von Auscultaturen und Referendariate, zum Rechtsgelehrten spractisch unterrichtet. Hieraus folget von selbst, daß, wenn man über die Quantität der Gelehrsamkeit urtheilen will, welche der junge Rechtsgelehrte von der Universität mitbringen soll, man nicht mehr die ehemahlige Beschaffenheit der Candidaten der Rechte zum Grunde legen; sondern vielmehr bedenken müsse, daß nach der jezigen Einrichtung des akademischen Unterrichts nur die Hälfte desjenigen erwartet werden könne, was ehemals der Candidat von der Akademie an Gelehrsamkeit mit zurückbrachte. Es ist nicht, wie ich nachher zeigen werde, die Schuld der jezigen Rechtslehrer auf den Universitäten, wenn der jezige die Akademie verlassende Candidat der Rechte nur ein zum Theil gebildeter, aber bey weitem noch nicht der völlig ausgebildete Rechtsgelehrter ist, dem man sofort ein juristisches Amt anvertrauen könnte. Es ist nicht die Schuld des akademischen Rechtslehrers, wenn man von seinem Unterrichte eine Wirkung erwartet, welche nach der Lage der Sache davon nicht zu erwarten stehet. Kann er es hindern, wenn man sich überspannte Erwartungen macht? Und ist es den akademischen Rechtslehrern zuzurechnen, daß dasjenige günstige Verhältniß auf der Universität nicht vorhanden ist, in welchem Lehrer und Zuhörer gegen einander stehen müssen, wenn der Unterricht des Erstern dem Letztern in seinem ganzen Umfange nützlich werden soll?

Altere

Allerbings muß der Unterricht des Rechtsgelehrten, wie ich gesagt habe, theoretisch und practisch seyn. Soll er aber nützlich werden, so muß er gleichzeitig seyn, und stets mit einander verbunden werden. Von einander getrennt und nur nach einer gewissen Zeitordnung ertheilet, leistet keiner dasjenige, was man von ihm erwartet. Ist der Aufenthalt auf der Universität blos dem theoretischen Unterrichte bestimmt, so fehlt diesem Unterrichte der Reiz, und der Zuhörer läuft Gefahr, den Unterricht für trokene Speculation seines Lehrers zu halten, deren Brauchbarkeit ihm ganz problematisch ist. Der practische Theil des Unterrichts, den der Jurist in seinem Purgatorium erhält, nimmt meistens den Anstrich einer todten Maschinerie an. Selten glückt es dem Auscultator oder Referendar einem ächten Rechtsgelehrten in die Hände zu fallen, der Muth und Herzengüte, vielleicht auch wohl Lehrgeschicklichkeit genug hätte, dem jungen Mann zu beweisen, daß dasjenige, was als Maschinerie getrieben zu werden pflegt, die Ausübung fester Grundsätze sey. Selten glückt es ihm, bey seiner practischen Bildung die Lücke zu füllen, welche er in dem theoretischen Unterrichte von der Universität mitbrachte. Der Schaden ist sichtbar. So lange der angehende Rechtsgelehrte auf der Universität ist, betrachtet er nur zu oft den theoretischen Unterricht als trokene Grillen seines Lehrers, widmet dem Unterrichte nur die halbe Aufmerksamkeit, und glaubt, daß der akademische Aufenthalt nur dazu bestimmt sey, sich auszuruhen, damit er nachher desto stärker laufen könne. Meistentheils tritt er also mit wenigen juristischen Kenntnissen in seine neue sogenannte practische Laufbahn, und was er hier zu thun hat, betrachtet er mehr als Arbeiten seines Körpers, als seiner Seele,

we.

wenigstens betreibt er sie auf diese Weise. Kann man nun von dem akademischen Rechtslehrer nicht verlangen, daß er hierunter eine Abänderung mache, denn wer sieht es nicht, daß diese Abänderung nicht in seiner Gewalt ist, soll also der akademische Rechtslehrer den angehenden Rechtsgelehrten nur einen Theil seiner Ausbildung geben, welche Unbilligkeit, welche Ungerechtigkeit ist es nicht, bey der Ablieferung seiner Arbeit es ihm zum Vorwurfe zu machen, daß er nicht das Ganze, sondern nur einen Theil abliefern? Wollte man aus den Händen des Rechtslehrers einen völlig ausgebildeten ächten Rechtsgelehrten haben, so mußte man es ihm zur Pflicht machen, seinen Zuhörer ganz zu bilden, ihn sodann auch in den Stand setzen, die ihm aufgetragene völlige Ausbildung zu bewirken, und vorzüglich mußte man auch dafür sorgen, daß er für seine Arbeit und Mühseligkeit auch verhältnißmäßig belohnet würde. Aber geschieht denn dieses nicht? Wir wollen es gleich sehen.

Ich habe eben gesagt, der Rechtsgelehrte müsse auf den Gelehrten gepropfet werden. Wie sind aber diejenigen größtentheils beschaffen, welche behufs des juristischen Unterrichts auf die Universität kommen? Gelehrte etwa? Meistentheils kommt der juristische Akademiker sehr jung, und ehe noch sein Verstand die zum ernsthaften anhaltenden Denken so notwendige Reife und Festigkeit erhalten hat, auf die Universität. Größtentheils fehlen ihm die zur Bildung eines Gelehrten ganz unumgänglich erforderliche Vorkenntnisse. Selten haben sie die gelehrten Sprachen in ihrer völligen Gewalt, noch seltener aber sind die Beyspiele derjenigen, welche eine philosophische Sprachkenntniß besaßen. Aus Mangel der erforderlichen Sprachkenntniß kann sich ihr Verstand mit den Sachen

chen nicht beschäftigen, welche sie studiren wollen.  
 Uebung und Fertigkeit im philosophischen Denken hat  
 der angehende juristische Akademiker gewöhnlich ganz  
 nicht. Wie sollte er solche auf den Schulen erhalten  
 können? Die Lehrer seiner Jugend konnten nach  
 der Beschaffenheit seiner Kräfte auf den Schulen  
 bloß für die Veredelung seines Gedächtnisses dadurch  
 sorgen, daß sie ihm Sprachwörter einprägten. Denn  
 so lange blieb er nicht unter ihren Händen, daß sich  
 seine Beurtheilungskraft in dem Umfange zeigte,  
 welche sie bey einem Gelehrten haben muß. Wie  
 konnte man also von dem Schullehrer verlangen,  
 daß er seinen Schulunterricht so einrichtete, daß der  
 auf die Universität abgehende Schüler eine veredelte  
 Beurtheilungskraft mit auf die Universität brachte?  
 Von andern Theilen der Gelehrsamkeit, die zwar  
 zum Felde der Rechtsgelehrsamkeit nicht unmittelbar  
 gehören, in welchem doch aber der gründliche Rechtsge-  
 lehrter kein Fremdling seyn soll, weiß er eben so we-  
 nig etwas, daß er sogar in der Lehre des Christen-  
 thums oft nur in den Grenzen der gemeinen Er-  
 kenntniß stehen geblieben ist. Den Abgang dieser  
 an die Rechtsgelehrsamkeit bloß gränzenden Theile  
 der Gelehrsamkeit ersetzt er auf der Universität nicht.  
 Er bleibt ja nur 2 bis 3 Jahr auf der Universität.  
 Wo hatte er da noch Zeit sich auf Philologie, Ge-  
 schichte, Weltweisheit, schöne Künste, u. s. w.  
 zu legen, und in jedem Fache ein Gelehrter zu  
 werden. — Dies sind also die Gelehrten, welche  
 sich durch Hülfe des erwarteten Unterrichts zu einer  
 höhern Classe hinauf arbeiten wollen! Dies sind die  
 Gelehrten, welche der Rechtslehrer veredeln, und  
 aus welchen er gründliche Rechtsgelehrten bilden sollte!  
 Ohne es einmal oft zu vermuthen, daß die Rechts-  
 gelehrsamkeit eine Wissenschaft sey, die so ganz im  
 Sinter

Hintergrunde der Gelehrsamkeit liegt, und zu welcher der Weg durch viele vorliegende Theile der ernsthaftesten Gelehrsamkeit führet, wählen viele Menschen die Rechtsgelehrsamkeit, weil sie wäñnen, mit leichterer Mühe eine Stelle unter den Gelehrten erlangen zu können, wenn sie anders noch so viel Höheit des Geistes haben, Gelehrte werden zu wollen, und nicht vielmehr blos um eines Stücks Brodts willen sich zur Schule der Rechtsgelehrten schlagen. Unbekannt mit der wahren Beschaffenheit des erwählten Studiums, von Vorkenntnissen entblöset, völlig ungeübt im Denken, tritt der juristische junge Akademiker meistens in den Hörsaal seines Lehrers, den er oft eben so wenig selbst gewählt hat, als er Geschick genug hat, sich einen seinen Fähigkeiten angemessenen Lehrer auszusuchen. Auf den Lehrstuhl sieht er seinen Lehrer also zuerst, so wie dieser zuerst vom Hörstuhle das Gesicht seines Zuhörers erblickt, wenn anders die Kengstlichkeit, mit welcher der Lehrer das Heft seiner Vorlesungen herschnattert, ihm erlaubet, die Gesichtszüge der vor ihm sitzenden Zuhörer zu bemerken. Jahre gehen vorüber, in welchen sich Lehrer und Zuhörer nur blos an den Gesichtszügen kennen. Wie wird es bey diesen Umständen dem Lehrer möglich, die Kräfte seiner Zuhörer, die Wirkung seines Unterrichts auf sie, die Mängel seines Unterrichts zu entdecken, und seinen Unterricht für seine Zuhörer nutzbarer zu machen? Es ist nicht zu vermeiden, daß bey der vöbligen Unbekanntschaft mit den Kräften der Zuhörer der Unterricht des Lehrers entweder zu schwer oder zu leicht ausfalle; mithin der Unterricht den Kräften der Zuhörer nicht angemessen sey. Nothwendig muß der Zuhörer mit Misshagen seinen Lehrer hören, und dieses Missergnügen muß steigen, wenn der Vortrag

trag des Lehrers zu schwer ist, daß der Zuhörer ihm nicht folgen kann. Unter diesen Umständen ist es gewiß schon sehr viel, wenn der Zuhörer noch o viel Beharrlichkeit hat, daß er die Vorlesungen ununterbrochen besucht, den ihm unverständlichen Vortrag seinen Heften einverleibet, und dessen Worte mit herkulischer Arbeit seinem Gedächtniß einpräget. Ohne unbillig zu seyn, kann man einem solchen Zuhörer das Zeugniß des Fleißes zwar nicht versagen; allein er wird doch darum, daß er alles that, was er unter diesen Umständen thun konnte, um den Endzweck seines akademischen Aufenthalts zu erreichen, doch wahrlich nicht denselben erreicht haben. Um seines blossen Fleißes, um seiner unnützen Beharrlichkeit willen, mit welcher er alle Unannehmlichkeiten des theoretischen Unterrichts auf der Universität überwand, wird man ihn doch nicht für einen geschickten Kandidaten der Rechte halten sollen? Aus Furcht, nach geendetem akademischen Aufenthalt bey seinem Eintritt ins juristische Purgatorium zur practischen völligen Ausbildung für unbrauchbar erklärt zu werden, wird er es zwar seine ängstlichste Sorge seyn lassen, daß er seine dem Gedächtniß eingeprägte Hefte bey seiner bereinstigten Aufscultatorsprüfung, wie eine aufgestellte Maschine herplappern könne. Aber ist er darum ein solcher geschickter Kandidat, aus dem ein Practiker vollends einen tüchtigen und ächten Rechtsgelehrten schnitzeln könnte?

Begreiflich ist es daher, daß ein solcher Unterricht zur Bildung eines Rechtsgelehrten schlechterdings nicht nur nichts beytragen könne, sondern daß der Aufenthalt, um einen solchen unnützen Unterricht zu erlangen, sogar dazu hinderlich seyn müsse. Aber eben so begreiflich muß es seyn, daß die Schuld das

von nicht des Rechtslehrers sey. Man muß selbst Rechtslehrer seyn, und ein Herz besitzen, das empfinden kann, wenn man die Größe des Schmerzes beurtheilen will, den ein rechtschaffener akademischer Rechtslehrer fület, wenn er bey vollem Bewußtseyn, alle seine Kräfte angestrengt zu haben, um seinen Zuhörern nützlich zu werden, die Frage, ob wohl unter einem zahlreichen Haufen von 70 und mehreren Zuhörern zwey bis drey seyn dürften, bey denen er seine redliche Absicht erreicht habe? nicht mit völliger Gewißheit bezagen kann. Man muß selbst in der Lage seyn, um die Bekümmerniß eines solchen Mannes zu beurtheilen, die er empfindet, daß er sich durch Verhältnisse, die er nicht abändern kann oder darf, außer allen Stand gesetzt siehet, seinen Zuhörern so nützlich zu werden, als er wohl könnte und wollte! Dann bedenke man, was das Herz eines solchen rechtschaffenen Mannes dabey leiden muß, wenn Leute, welche diese Umstände wissen konnten, oder, vermöge ihres Amtes, sie wissen mußten, und in deren Gewalt es war, diese und ähnliche Hindernisse der Nützlichkeith des akademischen Unterrichts aus dem Wege zu räumen, in einem solchen Grade ungerecht sind, daß sie die Ursache des verkehrten Endzwecks des akademischen Unterrichts des Rechtsgelehrten dem Rechtslehrer, der unter allen der unschuldigste ist, öffentlich aufhalsen? Warum setzten sie den Rechtslehrer nicht in eine solche Lage, daß er seine Zuhörer kennen lernen, und daß er ihnen einen ihren Kräften angemessenen Unterricht ertheilen konnte? Warum sorgten sie nicht, daß der Rechtslehrer Zuhörer bekam, aus welchen Rechtsgelehrte gebildet werden konnten? Warum leiteten sie es nicht dahin ein, daß auf der Universität der theoretische Unterricht mit dem practischen ver-

verbunden werden konnte? Denn, daß man dafür sorgt, daß auf Universitäten Examinatoria und Disputatoria gehalten werden, daß Streitschriften vertheidiget werden, daß sogenannte practische Vorlesungen gehalten werden, das wird man doch bey aller Nutzbarkeit dieser Beschäftigungen nicht im Ernste für einen zureichenden practischen Unterricht halten, welcher zur vollständigen Ausbildung des brauchbaren Rechtsgelehrten so unumgänglich nöthig ist. Aber hat der Rechtslehrer keinen Magen? Kostet seine Büchersammlung nichts? Warum sorgt man so wenig für den Unterhalt des Rechtslehrers, und zwingt ihn seinen sauren Verdienst, als eine Almose zu sammeln?

Die Alten verlangten bereits, daß der Rechtsgelehrte eine Fertigkeit besitzen müsse, rechtliche Geschäfte zu betreiben, und die ihm vorgelegte Rechtsfälle nach den Gesetzen zu entscheiden. Sie nannten diese Fertigkeit das juristische *Judicium practicum*, und seine Ausübung die Anwendung des Rechts auf das *Factum*. Sie wollten daher, daß der juristische Zögling dieses *Judicium practicum* auf der Universität erlangen, und daß der Kandidat der Rechte solches von daher mitbringen sollte. Sie verlangten, daß der juristische Zögling auf der Universität lernen sollte, das Recht auf das *Factum* richtig anzuwenden. Wie ist dieses jetzt da möglich, wo der Rechtslehrer dazu keine Gelegenheit hat, wo sogar Landesgesetze den Rechtslehrer strafen, wenn er in Gerichtshöfen erscheint, um als Rechtsgelehrter zu handeln? Wo soll der Rechtslehrer fähig werden, seinen Zuhörer practischen Unterricht zu erteilen, wenn man von ihm behaupten kann, daß er kein Practiker, sondern nur ein Theoretiker, oder, nach

nach meiner Paraphrase davon, daß er nur ein halber Rechtsgelehrter sey? Der Rechtslehrer ist nur denn erst brauchbar, wenn er selbst ein vollkommener Rechtsgelehrter ist. Er muß nicht nur so viel Geschicklichkeit besitzen, daß es ihm gleich sey, ob er von seinem Lehrstuhle seine Zuhörer unterrichte, oder ob er als Advocat die Rechtssamen der streitenden Parteyen aus einander seze, oder ob er einen Rechtstreit instruire, oder ob er den bis zur Entscheidung instruirten Rechtsandel aburtheile? sondern er muß auch wirklich die Verpflichtung auf sich haben, in allen diesen Gestalten als ein Rechtsgelehrter erscheinen zu müssen. Davon hängt seine juristische Erhaltung und Wachsthum ab.

Wenn man den Rechtslehrer blos auf seinem Lehrstuhl einschränket, ihn von allen juristischen sogenannten practischen Nennern und Geschäften ausschließt, mithin, wie man zu sagen pflegt, ihn zu einem blossen Theoretiker macht, so ist dieses für den Staat sichtbar schädlich. Sein Studium, denn man wird doch von einem Rechtslehrer verlangen, daß er sein Studium forszen solle, wird, da er keine Gelegenheit hat, wirkliche Erfahrungen in den Gerichtshöfen zu machen, in leere Speculationen ausarten. In seiner Studirstube, und in seinem Lehrsaale eingekerkert, ist er ein bürgerlich todtter Rechtsgelehrter, und dieser abgestorbene Rechtslehrer soll lebendige schaffen? Er wird Meinungzeit auf seiner Studirstube ausbrüten, wenigstens werden Auslegungen, welche er auf seiner Studirstube von Gesetzen macht, bey dem sogenannten Practiker oft darum diese Benennung erhalten, weil der sogenannte Practiker nicht Gelehrsamkeit genug besitzt, die Gründe zu prüfen und zu beurtheilen, auf welche

welche diese Auslegungen gebaut sind. Es entsteht ganz unvermeidlich daraus eine Trennung und Absonderung zwischen der sogenannten Theorie und Praxis, zwischen dem sogenannten Theoretiker und dem Practiker, bey welcher der Staat und die Rechtsgelehrsamkeit nie gewinnen kann, allemal aber verlieren muß. Es ist unvermeidlich, daß daraus nicht eine Menge von sich widersprechenden Rechtsmeinungen entsünde, welche die Chicane nähret. Es ist unvermeidlich, daß nicht eine jede Klasse von einem gewissen Esprit de corps beseelet werde. Der Theoretiker wird dem Practiker einen Unwissenden, der Practiker aber dem Theoretiker einen Unbrauchbaren schelten, und wenigstens wird von dieser wechselseitigen Eifersucht die Folge seyn, daß der Zuhörer kein Vertrauen zu der Geschäftlichkeit seines theoretischen Lehrers habe, daß er bey jedem Vortrage, der ihm zu schwer ist, zweifele, ob der Gegenstand wohl ihm je als bereinstigen Practiker nützlich seyn, und also die Mühe lohnen werde, welche er darauf verwenden muß, um ihn zu fassen, und um ihn seinem Gedächtnisse einzuprägen. Der Zuhörer ist auf der Universität noch nicht fähig, ein richtiges Urtheil über die bereinstige Brauchbarkeit des Vortrages seines Lehrers zu fällen. Und doch ist der Mensch aus angeborener Neigung zur Bequemlichkeit sters bereit, sich unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit von der Mühe loszumachen, welche ihm die Bearbeitung eines Gegenstandes verursacht. Und wie soll man denjenigen nennen, der seinen Fleiß an unbrauchbaren Gegenständen verschwender? So macht denn das Vorurtheil des Practikers, daß der Theoretiker ein für die Gerichtshöfe unbrauchbarer Rechtsgelehrter, daß sein Vortrag größtentheils dem Practiker unnütz sey, welches Vorurtheil des Practikers sich nur zu zeitig

zeitig und zu allgemein unter den Zuhörern verbreitet, daß der Staat vorzüglich unwissende Kandidaten der Rechte von der Universität zurück erhält. Und wenn der Rechtslehrer durch die Führung seines akademischen Lehramts wirklich für die Praxis unbrauchbar worden ist, wenn sein akademischer Vortrag mit wirklich Unbrauchbarem für den Practiker, mit leeren Speculationen und theoretischen Grillen angefüllt ist, so ist die Einrichtung des Staats, welche den Rechtslehrer von der Praxis ausschloß, die einzige Ursach davon. läßt also der zur Bildung des künftigen brauchbaren Rechtsgelehrten angestellte akademische Rechtslehrer den Kandidaten der Rechte als einen Mann von sich, aus dem sich nachher kein brauchbarer practischer wahrer Rechtsgelehrter bilden läßt, so ist dieses nicht die Schuld des Rechtslehrers, sondern des Staates selbst. Denn da der akademische Rechtslehrer unter der Vergünstigung des Staates den sogenannten theoretischen Unterricht erteilet, und dieser doch durch die Einrichtung des Staates unzureichend ist, der practische aber auf der Universität, nach der jezigen Beschaffenheit bey den obwaltenden Verordnungen nie zweckmäßig werden kann, so hat sich ja wohl der Staat selbst den Schaden zugezogen. Dem Staate liegt es ob, keinem Ungeschickten zu erlauben, akademischen Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit zu erteilen, am wenigsten aber kann es zur Wohlfahrt des Staates gereichen, wenn derselbe den akademischen, zu practischen juristischen Arbeiten tüchtigen Rechtslehrer zwingt, auf einen Theil seiner Brauchbarkeit Verzicht zu leisten.

Gegen die Zulassung der akademischen Rechtslehrer zur juristischen Praxis pflegt man Allerley einzuwenden

zurüden. So sagt man, die Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit auf den Universitäten haben nicht die Geschicklichkeit, welche zur Verwaltung der juristischen practischen Aemter erforderlich ist. Es fehlet ihnen an Landesgesetzkunde und an Fertigkeit, jede Art der practischen juristischen Arbeiten zu fertigen. Ich will nicht bezweifeln, daß es hier und dort dergleichen Art von Rechtslehrer gebe, und ich kenne Landesgesetze, welche dieses Urtheil von den Rechtslehrern ihrer eigenen Universitäten öffentlich fällen. Allein wo giebt es ein Land, dessen sämmtliche Aemter von lauter solchen Leuten besetzt wären, welche alle die Geschicklichkeit befäßen; welche ihr Amt verlangt? Wo fände man nicht unvorsichtige und unredliche Richter und Sachwalter? Ueberall und in allen Gerichtshöfen wird man practische Juristen antreffen, welche, wenn man ihnen ihr kümmerliches Compendium, und ihre Proceßordnung nehmen wollte, auch nichts behalten würden, aus dem man nur auf einen Juristen vermuthen könnte. Doch es mag mit diesem Vorwurfe seyn wie es wolle, so bleibt es doch allemal die Schuld derjenigen, in deren Gewalt es war, solchen ungeschickten Rechtslehrern den Lehrstuhl zu verschleiffen, und es bleibt dabei, daß diese ungeschickten Lehrer an den Schaden Josephs eben so unschuldig sind, als das Schwerdt an einen Todtschlag, welchen damit ein Nachwandler beging.

Ich glaube hinlänglich gezeigt zu haben, daß es eine ungerechte Beschuldigung sey, wenn man den akademischen Rechtslehrern zur Last legt, daß in unsern Tagen die ächte Rechtsgelehrsamkeit so sichtbar in Verfall geräth. Ich habe geglaubt, daß dieser Versuch einer Apologie meines

Stanz

Standes am schicklichsten da angebracht werden könnte, wo ich den Gegenstand meiner Berufsgeschäfte, ich meyne die Vorlesungen, anzeigen wollte, welche ich in dem bevorstehenden Sommerhalbenjahre mit Gottes Hilfe zu halten gedenke.

Ich bin nemlich entschlossen, das Recht der Vernunft von 7 bis 8 Uhr vorzutragen. Ich werde hierbey das Höpferische Lehrbuch zum Grunde legen, welches zu bekannt ist, als daß es einer Auspreisung bedürfte.

Das römische Recht verlangt ohne Widerspruch den vorzüglichsten Fleiß: es liegt bey allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit zum Grunde. Ich trete von ganzen Herzen der Meynung bey, daß nachdem man auf den Universitäten die gesetzlichen Lehrbücher Justinians weggelegt hat, und sie blos als Gesetzbücher betrachtet, es besonderer Vorlesungen über die Institutionen und Pandecten nicht bedürfe, sondern daß der Gegenstand dieser verschiedenen Vorlesungen zusammengezogen werden könne, wenn die Lehrbücher der römischen Rechtsgelehrsamkeit nur nach einer andern Ordnung, als nach der Ordnung der Institutionen und Pandecten abgefaßt würden. Allein da es bis jetzt an ein solches allgemeines Elementarbuch der gesammten römischen Rechtsgelehrsamkeit mangelt, so müssen diese Vorlesungen getrennt bleiben, zumahl wenn die Vorlesungen über römische Rechtsalterthümer und die Hermeneutik der römischen Gesetzbücher nicht besucht, oder wohl gar für überflüssig und unnöthig erklärt werden. Ich werde daher a) die Institutionen des römischen Rechts von 8 bis 9 Uhr nach Anleitung des von mir umgearbeiteten bekannten Lehrbuchs des Heinecc.

neccius erläutern. Bey diesen Vorlesungen ist meine vorzügliche Absicht von jeher dahin gerichtet gewesen, meine Zuhörer mit dem reinen römischen Rechte im Allgemeinen, mit seinem Geiste, mit den zum Verständniß der römischen Gesetze erforderlichen Alterthümern, und mit den ersten Grundsätzen bekannt zu machen, wie man die römischen Gesetzbücher erklären und studiren müsse. Ausser der allgemeinen Uebersicht der gesammten reinen römischen Rechtsgelehrsamkeit ist also bey diesen Vorlesungen meine Absicht dahin gerichtet, die Lücken einigermaßen zu füllen, die daraus entstehen müssen, daß ein verdorbener Geschmak das Studium der römischen Rechtsgeschichte, Alterthümer und Hermenevistik verdrängt hat. Hiernächst werde ich

b) die Pandecten lehren, und habe ich dazu die beyden Stunden von 6 bis 7 Uhr Vormittags und 3 bis 4 Nachmittags bestimmt. Das Studium des Eigenthümlichen der römischen Gesetze, die Kunst, den Geist der römischen Gesetze und der deutschen Gerichtsverfassung zu entwickeln, und sie einander zu vergleichen, und die römische Gesetzgebung mit der allgemeinen Denkungsart der deutschen Nation zu vereinigen, bey Gelegenheit einiger schwerer in den römischen Gesetzbüchern vorkommenden Stellen, die Grundsätze der Erklärungskunst der römischen Gesetze anschaulich zu machen, und zu lehren, wie der Rechtsgelehrte zerstreute Grundsätze, eines mit einander im Widerspruch zu stehen scheinenden Rechts in ein zusammenhängendes Ganze sammeln solle, ist bey diesen Vorlesungen meine Absicht. Ich lege hierbey Hellfelds *Iurisprudentiam forensem* zum Grunde. Jeder Sachkundiger muß eingestehen, daß diese Vorlesungen planmäßig in einem Zeitraum von

6 Wo-

6 Monaten nicht geendet werden können. Ich habe daher aus den Vorlesungen über die Pandecten, welche bey Andern nur ein Collegium machen, zwey besonders zu bezahlende Collegia gemacht. Das erste habe ich für das Winterhalbjahr, das zweyte aber habe ich für den Sommer bestimmt, welches mit dem 20sten Buche seinen Anfang nimmt.

Das christliche Kirchenrecht ist ein wichtiger Theil der deutschen Rechtsgelahrtheit. Und doch ist der Mangel gründlicher Canonisten unter den Protestanten vorzüglich merkbar. Da die Christen in Deutchland theils Catholiken, theils Protestanten sind, so ist das deutsche christliche Kirchenrecht theils das gemeinschaftliche, theils das eigenthümliche catholische, theils das eigenthümliche protestantische. Nach diesem dreyfachen Gesichtspuncte will ich das christliche deutsche Kirchenrecht in der Stunde von 9 bis 10 Uhr vortragen, und habe ich das zwar kurze, doch vortrefliche Lehrbuch des verstorbenen Sachsenweimarschen Canzlers Abaz Ludwig Carl Schmiders gewählt, welches ich mit Zufriedenheit seiner Erben, und mit einigen Zusätzen von mir, unter dem Titel: Principia Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ Pontificiorum, im Verlage der Witwe Curten, wieder auflegen lassen.

Die peinliche Gesetzgebung und die peinliche Gerichtsverfassung der Deutschen ist seit dem 16ten Jahrhundert ganz umgeändert worden. Der nach der Form des 16ten Jahrhunderts auf der Universität zugesetzte Criminalist spielt daher in den Augen des heutigen practischen Criminalisten eine sehr lächerliche Figur. Ich habe Hoffnung, daß das in dem hiesigen Gebauerschen Ver-

Verlage unter den Titel: Compendium Jurisprudentiae criminalis romano-germanico-forensis, dessen Verfasser ein brandenburgischer practischer Criminalist ist, mich in den Stand setzen werde, einen theoretischen Criminalisten zu liefern, der den Bedürfnissen seines Zeitalters entspricht. Ich habe hierzu die zwey Stunden von 10 bis 11 Vormittages und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags bestimmt. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und seine Reichhaltigkeit wird mich bey dem Kenner genugsam entschuldigen, wenn ich diesem wichtigen Theile der Rechtsgelehrsamkeit zwey Stunden widme.

Endlich werde ich von 11 bis 12 Uhr das deutsche Lehnrecht nach Anleitung des bekannten Böhmerschen Lehrbuches vortragen.

Man macht mir, wie ich höre, daraus einen Vorwurf, daß ich so viele Stunden den Vorlesungen widme, und behauptet, daß die Vorbereitung auf meinen Unterricht darunter leiden müsse. Statt aller Widerlegung gebe ich zu bedenken, daß ich von jeher den Zeitraum von 24 Stunden, wie folget, vertheilet habe. 4 Stunden erhält der Körper zur Nahrung und zum Schlaf, und keine Minute mehr; 12 Stunden wende ich zu Vorlesungen, Verrichtungen meiner Nebengeschäfte, Unterredungen mit meinen Freunden und dergl. an; und 8 Stunden widme ich unverbrüchlich dem ernsthaften Studiren und der Verbesserung meiner Seele. Mit meinem Gedächtnisse stehe ich in einem so guten Vernehmen, daß es mir zu allen Zeiten das Blatt eines jeden Buches nennt, das ich je mit Aufmerksamkeit gelesen habe.

habe. Darum brauche ich mit Excerptensamm-  
lung und Fertigung irgend einer Art von Hefen  
keine Zeit zu verderben. Setzt man hierzu einen  
von Natur festen Körper, den ich durch eine  
festgesetzte Lebensordnung nicht verzärtele, so wird  
man begreifen, wie ich mit Leichtigkeit dasjenige  
verrichten könne, was sonst die Kräfte von wenig-  
stens zwey gesunden Männern zu verlangen scheint.  
Dafür danke ich dem Allmächtigen, von dem ich  
allein nur Hülfe und Beystand hoffe. Bin übrig-  
ens frölich und guter Dinge.

Halle, Diss., 1788-91

ULB Halle

3

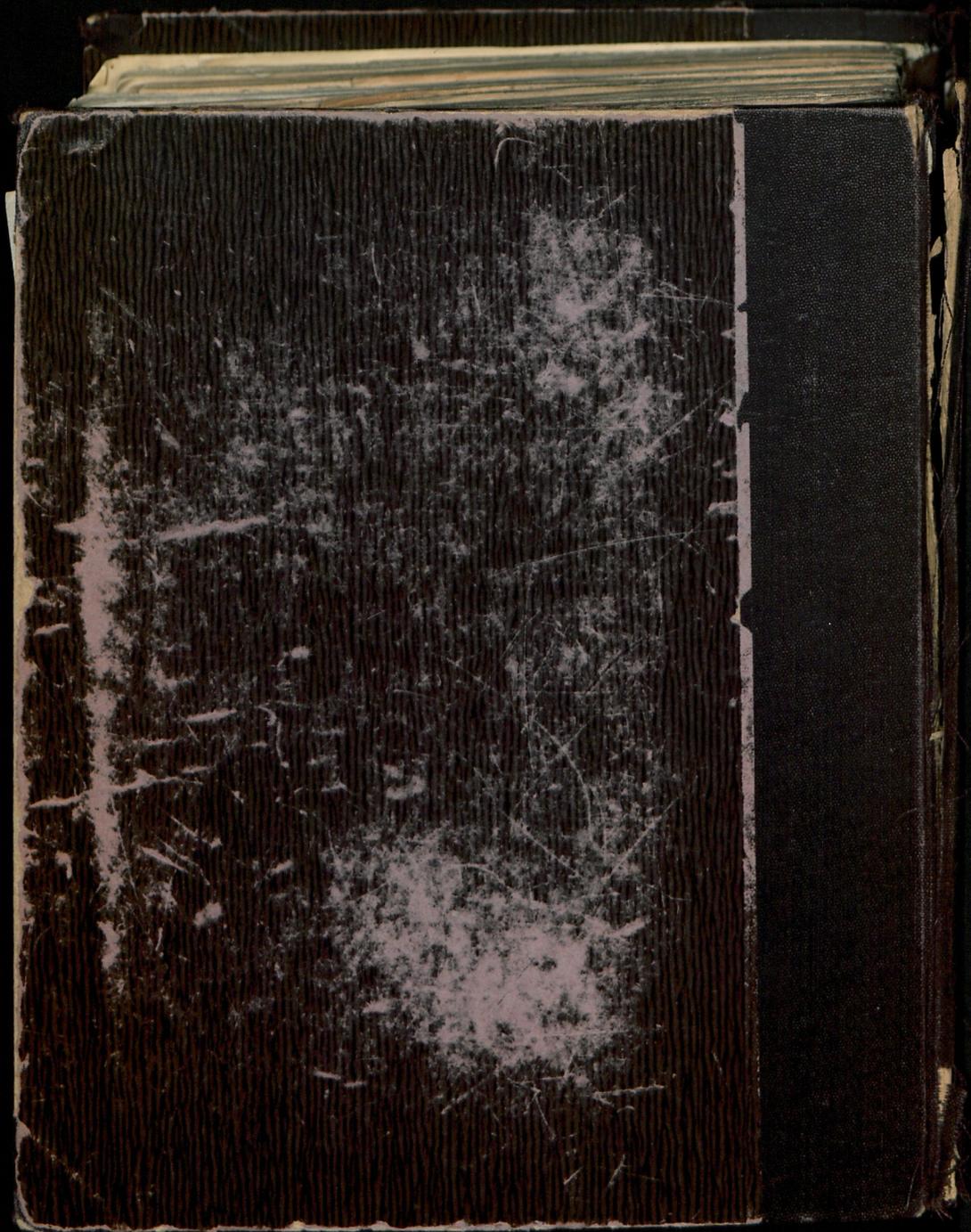
001 967 045

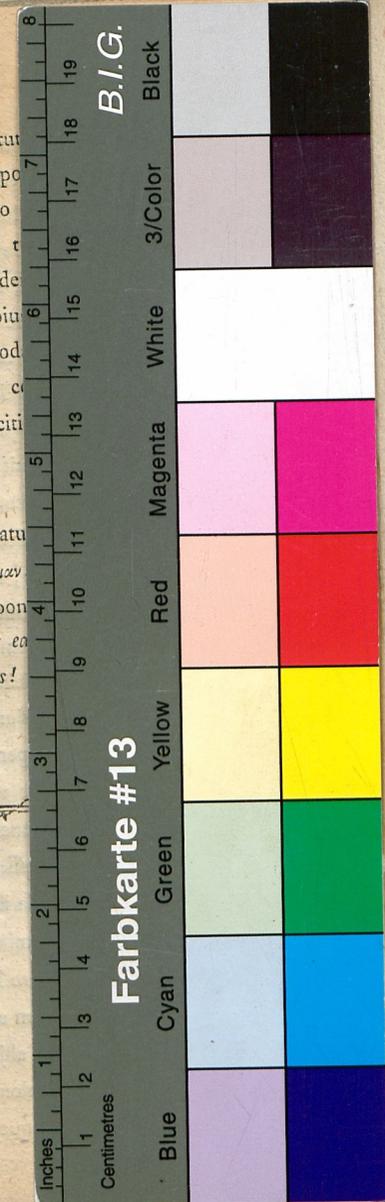


Sb.

v. 178







25

9

D. Johann Christian Voltars,  
ordentlichen öffentlichen Professors der Rechtsgelehrsamkeit auf  
der königlichen preussischen Friedrichsuniversität  
Halle,

~~1788~~  
4

Ausführung  
der  
Schuldlosigkeit  
der akademischen Rechtslehrer  
an den Verfall der ächten  
Rechtsgelehrsamkeit.

P.A.

Mit  
der Anzeige seiner im Sommerhalbenjahr  
1789.  
zu haltenden  
Vorlesungen.

Quem natura negat facit indignatio versum.  
H O R.

Gedruckt bey Curts Witwe.

